
Anlage: Entwurf Betrauungsakt:

**Öffentlicher Betrauungsakt
(Bescheid)**

der Stadt Offenbach am Main,
Berliner Straße 100, 63065 Offenbach am Main

betreffend

die **Capitol Theater GmbH Offenbach**,
Kaiserstr. 106, 63065 Offenbach am Main

auf der Grundlage

des

Beschlusses der EU-Kommission
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
– Freistellungsbeschluss –,

der

Mitteilung der Kommission
vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der
Mitteilung der Kommission
vom 11. Januar 2012
Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen
für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012),

und der
Richtlinie 2006/111/EG der EU-Kommission
vom 16. November 2006
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten
und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz
innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

sowie des
Urteils des Europäischen Gerichtshofes
vom 24. Juli 2003
in der Rechtssache Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg
gegen
Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH
(Rechtssache C-280/00)
– „Altmark-Trans“-Rechtsprechung –

Präambel

(1) Die Stadt Offenbach am Main (im Folgenden: „Stadt“) betraut die Capitol Theater GmbH Offenbach (im Folgenden „CTO“) mit besonderen Aufgaben der Daseinsvorsorge. Aufgrund der Anforderungen des sog. „Almunia-Pakets“ der EU-Kommission, hier insbesondere des Freistellungsbeschlusses, ist der Erlass eines Betrauungsaktes notwendig, um die CTO entsprechend den Vorgaben des Europäischen Beihilfenrechts mit sog. „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (DAWI) betrauen zu können. Damit soll sichergestellt werden, dass die CTO zukünftig staatliche (kommunale) Beihilfen (Ausgleichsleistungen) für die Erbringung besonderer Gemeinwohlaufgaben erhalten darf, ohne dass diese Beihilfen (Ausgleichsleistungen) zuvor bei der EU-Kommission angemeldet (notifiziert) werden müssen.

(2) Unternehmensgegenstand der CTO ist die Anpachtung des Capitol-Theaters zum Zwecke der Positionierung im Markt, insbesondere durch Vermietung von Veranstaltungsräumen für öffentliche

und private Veranstaltungen, Sprechtheateraufführungen, Galas, Firmenincentives, öffentliche Tanzveranstaltungen, Konzerte und ähnliche Ereignisse, jedoch kein Diskothekenbetrieb. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte tätigen, die dem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar dienen.

(3) Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert den durch den Gesellschaftsvertrag begründeten Gegenstand und Zweck der CTO, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts („Almunia-Paket“ und „Altmark-Trans“-Rechtsprechung) Rechnung zu tragen. Der Betrauungsakt zugunsten der CTO beruht auf der am 31. Januar 2012 in Kraft getretenen Nachfolgeregelung der Freistellungsentscheidung 2005/842/EG, dem Freistellungsbeschluss der EU-Kommission.

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

(1) Die Stadt hat nach Art. 137 der Verfassung des Landes Hessen (HV) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) die (freiwillige) Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen (Gemeinwohlaufgabe). Sie ist ferner berechtigt, sich u. a. auf den Gebieten des Bildungs- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports und der Erholung zu betätigen (vgl. § 121 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HGO). Sie handelt dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.

(2) Von der in Absatz 1 genannten Aufgabe umfasst sind der Betrieb und die Vermarktung von Veranstaltungseinrichtungen in der Stadt für besondere kulturelle Zwecke sowie die Organisation und Durchführung eigener, vielfältiger Veranstaltungen im Kulturbereich. Durch die Wahrnehmung der genannten Tätigkeiten wird die Bereitstellung einer bedarfsgerechten Infrastruktur für Gemeinschaftseinrichtungen des kulturellen, gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Lebens in der Stadt sichergestellt. Gerade die öffentliche Förderung eines breit gefächerten – nicht allein massentauglichen – Kulturangebots gewährleistet eine qualitativ hochwertige Programmvielfalt, wie sie von Marktteilnehmern mit Gewinnerzielungsabsicht nicht erreicht werden könnte. Die diskriminierungsfreie, kontinuierliche und bezahlbare Bereitstellung von Räumlichkeiten und Flächen sowie sonstigen sachlichen wie personellen Mitteln zur Durchführung eines hochwertigen kulturellen Mehrspartenprogramms in den Bereichen Musik, Theater, Literatur und Kunst dient insbesondere dem kulturellen und sozialen Wohl der Einwohner der Stadt. Ein vielfältiges, flächendeckendes und verlässliches Kultur-, Bildungs- und Freizeitangebot in der Stadt ist von besonderer Bedeutung für ein funktionierendes Gemeinwesen. Die in Satz 1 genannten Tätigkeiten im Kulturbereich stellen eine Gemeinwohlaufgabe dar.

(3) Ebenfalls als Gemeinwohlaufgabe im Sinne von Absatz 1 anzusehen sind der Betrieb und die Vermarktung von Einrichtungen in der Stadt für Zwecke der Abhaltung von Kongressen und sonstigen Veranstaltungen, wie Tagungen, Galas, speziellen Firmenveranstaltungen und Messen, einschließlich deren Organisation. Hierdurch wird – ebenso wie im Kulturbereich – die Bereitstellung einer bedarfsgerechten Infrastruktur für Gemeinschaftseinrichtungen des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und politischen Lebens in der Stadt gesichert und gefördert. Gerade für unwirtschaftliche Veranstaltungen würden private Anbieter räumliche Kapazitäten in diesem Bereich überhaupt nicht oder nicht zu den angebotenen Konditionen vorhalten. Die diskriminierungsfrei, kontinuierlich und bezahlbar angebotenen Leistungen im Kongress- und sonstigen Veranstaltungsbereich tragen nicht zuletzt zu einem vielfältigen, flächendeckenden und verlässlichen Veranstaltungsangebot für Bürger, Politik, Wirtschaft und Kultur in der Region bei. Sie steigern den Ruf der Stadt; gleichzeitig werden positive Effekte für Handel, Hotel- und Gaststättengewerbe geschaffen und die Wirtschaft in der Stadt insgesamt gefördert. Die in Satz 1 genannten Tätigkeiten im Kongress- und sonstigen Veranstaltungsbereich sind von besonderer Bedeutung für ein funktionierendes Gemeinwesen und stellen eine Gemeinwohlaufgabe dar.

(4) Bei den Aufgaben und Leistungen der Absätze 1 bis 3 und des § 2 Abs. 1 handelt es sich jeweils um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission („Almunia-Paket“) und der „Altmark-Trans“-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Die genannten Gemeinwohlaufgaben sind von besonderer Bedeutung für ein funktionierendes Gemeinwesen und werden im öffentlichen Interesse erbracht.

§ 2

Betrautes Unternehmen, Gegenstand und Dauer der Gemeinwohlaufgabe (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) In Bestätigung der bisherigen Übung betraut die Stadt die CTO mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Gemeinwohlaufgaben in den Bereichen Kultur und Kongress), die die CTO im Einklang mit ihrem Gesellschaftszweck im Interesse der Einwohner für das gesamte Stadtgebiet wahrnimmt. Die einzelnen, in Absatz 1 aufgeführten DAWI-Leistungen der CTO können aufgrund der strukturellen Unwirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung in Bezug auf Qualität, Umfang, Bezahlbarkeit, Verfügbarkeit und Dauerhaftigkeit durch andere private Marktteilnehmer nicht oder nicht in der von der Stadt aus allgemein und strukturpolitischen Gründen für notwendig erachteten Weise zur Verfügung gestellt werden und sind daher von der Stadt als bedarfsnotwendig und erforderlich anerkannt:

-
1. Haupttätigkeiten im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse:
 - a. Kulturbereich (s. auch § 1 Abs. 2), insbesondere
 - Bereitstellung von ausreichenden Räumlichkeiten und Flächen sowie sonstiger Infrastruktur einschließlich personeller und sachlicher Mittel im Rahmen des Betriebs und der Vermarktung von Veranstaltungseinrichtungen in der Stadt – hier des Capitols – für besondere eigene kulturelle Zwecke, wie die Konzertreihe „Classic Lounge“, und besondere kulturelle Zwecke Dritter in den Bereichen Musik, Theater, Literatur und Kunst, einschließlich deren Organisation;
 - b. Kongressbereich (s. auch § 1 Abs. 3), insbesondere
 - Bereitstellung von ausreichenden Räumlichkeiten und Flächen sowie sonstiger Infrastruktur einschließlich personeller und sachlicher Mittel im Rahmen des Betriebs und der Vermarktung von speziellen Einrichtungen – hier des Capitols – für Kongresse und sonstige Veranstaltungen wie Messen, Tagungen, Galas oder Firmenincentives, einschließlich deren Organisation;
 2. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebendienstleistungen, wie:
 - Gastronomische Versorgung im Zusammenhang mit Veranstaltungen im Kultur- und Kongressbereich;
 - Bereitstellung der Besuchergarderobe, einschließlich deren Verpachtung.

Die CTO kann sich bei der Erfüllung ihrer Gemeinwohlaufgaben Dritter bedienen. Hiervon umfasst sind alle Maßnahmen und Geschäfte, die mit den in Absatz 1 genannten DAWI-Leistungen in Beziehung stehen und/oder aus den damit verbundenen Tätigkeiten abzuleiten sind.

(2) Daneben kann die CTO Dienstleistungen erbringen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, soweit sie im konkreten Fall nicht doch als unmittelbar mit den Haupttätigkeiten verbundene Nebendienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 S. 2 Nr. 2 zur Erfüllung des Unternehmenszwecks erbracht werden und für die Erbringung von DAWI-Leistungen unmittelbar förderlich sind, wie:

- Bereitstellung von Räumlichkeiten und Flächen an Dritte für den Verkauf von Merchandising-Artikeln (z.B. T-Shirts, Poster etc.).

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, kann die Stadt bzw. ein von ihr beherrschtes Unternehmen an die CTO Ausgleichsleistungen, d.h. alle vom Staat oder aus staatlichen Mitteln jedweder Art gewährten Vorteile (z.B. Verlustausgleichszahlungen, Betriebs- und Investitionskostenzuschüsse, ein zu marktüblichen Konditionen gewährtes Darlehen, eine verbilligte bzw. unentgeltliche Überlassung von Grundstücken und Gebäuden, Personalgestellungen oder eine entsprechende Garantie wie eine Bürgschaft oder Patronatserklärung), entrichten. Die jeweilige Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen), die in einem Haushaltsplan der Stadt bzw. einem Wirtschaftsplan eines von der Stadt beherrschten Unternehmens veranschlagt ist, ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan oder einem entsprechenden anderen Nachweis der CTO. Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen), die nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des Freistellungsbeschlusses während des Betrauungszeitraums durchschnittlich einen Betrag von € 15 Mio. pro Jahr nicht überschreiten darf, ergibt sich wiederum aus dem jeweiligen Haushaltsplan der Stadt bzw. dem jeweiligen Wirtschaftsplan eines von ihr beherrschten Unternehmens i.V.m. § 3 Abs. 3. Auf dieser Grundlage entscheidet die Stadt im Rahmen ihres Haushaltes bzw. ein von ihr beherrschtes Unternehmen im Rahmen seiner Wirtschaftsführung über die Art und Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistungen (Begünstigungen).

(2) Die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) der Stadt bzw. eines von ihr beherrschten Unternehmens erfolgen allein zu dem Zweck, die CTO aus allgemein- und strukturpolitischen Gründen zu fördern und sie in die Lage zu versetzen, die ihr nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Gemeinwohlaufgaben zu erfüllen. Der Ausgleichsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Soweit Kosten auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 entfallen, bleiben sie unberücksichtigt; hierfür ist ein gesonderter Nachweis gemäß § 5 zu erbringen.

(3) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 zu einem höheren Ausgleichsbetrag, kann auch dieser berücksichtigt werden. Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen. Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des Freistellungsbeschlusses bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um den durch die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben verursachten Ausgleichsbedarf abzudecken (s. Art. 5 Abs. 1 des Freistellungsbeschlusses). Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind die nach Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses zu berechnenden „Nettokosten“ maßgeblich. Die möglichen

Gewinne aus den Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 sollen dabei soweit wie möglich der Finanzierung der Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 dienen.

(5) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der CTO auf die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) der Stadt bzw. eines von ihr beherrschten Unternehmens, vielmehr entscheidet die Stadt bzw. ein von ihr beherrschtes Unternehmen über die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) nach eigenem freien Ermessen.

(6) Bereits in der Vergangenheit gewährte Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) der Stadt bzw. eines von ihr beherrschten Unternehmens an die CTO werden von dieser Betrauung umfasst.

§ 4

Kontrolle von Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht oder für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 keine Vorteile gewährt werden, führt die CTO gegenüber der Stadt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jeweiligen Jahresabschluss und anderweitige, durch die Stadt auf eine Überkompensierung der zur Verfügung gestellten Mittel hin zu überprüfende Nachweise entsprechend § 3 Abs. 1, insbesondere durch die zu erstellende Trennungsrechnung nach § 5. Der geprüfte Jahresabschluss der CTO ist der Stadt zur Verfügung zu stellen.

(2) Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von mehr als 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs, fordert die Stadt die CTO zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von maximal 10 %, darf der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum angerechnet werden. Der durchschnittliche jährliche Ausgleich ergibt sich dabei aus der Betrachtung eines zusammenhängenden dreijährigen Zeitraums, einschließlich des Jahres, in dem die Überschreitung erfolgt. Die Überkompensierung ist bei der künftigen Berechnung der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) zu berücksichtigen.

(3) Die Stadt trägt dafür Sorge, dass im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der CTO ein Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine andere sachkundige Stelle gemäß Art. 6 des Freistellungsbeschlusses prüft, ob die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) an die CTO die in dem Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind. Das Recht der Stadt zur Ergreifung alternativer Maßnahmen für die regelmäßige Kontrolle, die während des Betrauungszeitraums zumindest alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraums zu erfolgen hat, bleibt hierdurch unberührt. Im

Hinblick auf Investitionskostenzuschüsse kontrolliert die Stadt ergänzend die Schlussrechnung über die Maßnahmen, die ihr von der CTO rechtzeitig vorzulegen ist. Im Hinblick auf Bürgschaften stellt die Stadt zusätzlich jährlich eine Übersicht über etwaige von der Stadt übernommene Bürgschaften auf.

§ 5

Trennungsrechnung

(Zu Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die CTO hat im Rahmen der Aufstellung des Jahres-Wirtschaftsplans eine Planrechnung zu erstellen, in der der Ausgleichsbedarf für die Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 sowie die Nettokosten der sonstigen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 jeweils gesondert dargestellt werden. Diese Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses i.V.m. der Transparenzrichtlinie 2006/111/EG der EU-Kommission zu erfüllen.

(2) Die der Trennungsrechnung zugrunde liegenden Rechnungslegungsgrundsätze (Kostenrechnung) müssen bereits bei Aufstellung des Jahres-Wirtschaftsplans eindeutig bestimmt sein und sind in der Regel erst für die Trennungsrechnung des Folgejahres änderbar. Über die Rechnungslegungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Erlöse, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen.

(3) Die CTO wird die Trennungsrechnung nach §§ 5 Abs. 1 und 2 entsprechend der Kontrolle der Überkompensation nach § 4 Abs. 3 beurteilen lassen und das Ergebnis der Stadt zusammen mit der Vorlage des Jahresabschlusses in geeigneter Form zur Kenntnis bringen.

§ 6

Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen

(Zu Art. 7 und 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen und Informationen, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) mit dem Freistellungsbeschluss vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums verfügbar zu halten.

§ 7

Geltungsdauer und Beendigung

(Zu Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die Betrauung erfolgt grundsätzlich für eine Dauer von zehn Jahren ab Inkrafttreten des Betrauungsaktes. Soweit Investitionen der CTO für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich werden, die so erheblich sind, dass sie nach allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden müssen, verlängert sich der Betrauungszeitraum hinsichtlich dieser Investitionen längstens um die Abschreibungsdauer. Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und europäischen Recht wird die Stadt jeweils möglichst frühzeitig befinden.

(2) Die Betrauung kann von der Stadt jederzeit geändert oder widerrufen werden.

§ 8

Verantwortliche Stellen

Zuständige Stelle für den Vollzug dieses Betrauungsaktes ist auf Seiten der Stadt der Magistrat. Zuständige Stelle auf Seiten der CTO ist die Geschäftsführung, die für bestimmte oder alle Angelegenheiten eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benennen kann.

§ 9

Anpassung an geänderte Rechtslage

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Stadt oder die CTO unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Betrauung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist durch die Stadt eine Bestimmung zu treffen, die dem von der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

(2) Die Stadt wird bei (wesentlichen) Änderungen der Rechtslage oder des Tätigkeitsumfangs der CTO eine Anpassung der Betrauung vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert.

§ 10

Hinweis auf den Grundlagenbeschluss und In-Kraft-Treten

(1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt hat in ihrer Sitzung am den öffentlichen Betrauungsakt (Bescheid) beschlossen.

(2) Die Betreuung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Offenbach am Main, den

.....

N.N.

(Oberbürgermeister)

Anhang

Der Erhalt des Betrauungsaktes vom wird hiermit bestätigt.

Offenbach am Main, den

.....

Capitol Theater GmbH Offenbach
(Geschäftsführung)